

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Büschfeld

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Wadern,
Stadtteil Büschfeld

ENTWURF

13.10.2020

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Büschfeld

Im Auftrag:



Stadt **Wadern**

Stadt Wadern
Marktplatz 13
66687 Wadern

IMPRESSUM

Stand: 13.10.2020, Auslegung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	11

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die Stadt Wadern plant im Stadtteil Büschfeld, nordöstlich des Siedlungskörpers von Büschfeld, auf der Fläche der ehemaligen Deponie der Fa. Saargummi, die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wadern stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für Wald dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Aufgrund der fortgeschrittenen Detailplanung ist die Anpassung des Geltungsbereiches notwendig. Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,2 ha. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird somit ersetzt.

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Büschfeld“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Brückenstraße 1, 66625 Nohfelden-Bosen beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich des Siedlungskörpers von Büschfeld, im Bereich der ehemaligen Deponie der Fa. Saargummi.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch Waldflächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen,
- im Westen durch Grün- und Waldflächen sowie einem Sickerwasserbecken.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Westlich befindet sich in kurzer Entfernung eine Sickerwasserbecken, die Prims und das Betriebsgelände der CQLT Saargummi Technologies S.à r.l.. Die südwestliche Umgebung des Plangebietes wird durch das in Ortsrandlage befindliche Wohngebiet „Beckersberg“ geprägt.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als Grünfläche dar.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen,

neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf die Fläche der ehemaligen Deponie der Fa. Saargummi.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Wadern, Stadtteil Büschfeld
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht direkt betroffen • in kurzer Entfernung nordwestlich grenzt ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) an das Plangebiet heran; nicht direkt betroffen • in kurzer Entfernung westlich grenzt ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) an das Plangebiet heran; nicht direkt betroffen • in kurzer Entfernung westlich und nordwestlich grenzt ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) an das Plangebiet heran; nicht direkt betroffen • in kurzer Entfernung östlich grenzt ein Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) an das Plangebiet heran; nicht direkt betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen für das Vorhaben • Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen vom Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen • Das Gebiet zählt insbesondere nicht zu den Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für den Klima- oder Naturschutz. Im äußersten Westen des räumlichen Geltungsbereiches sind durchlässige Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt, was aufgrund der völligen Überprägung infolge der ehemaligen Nutzung als Deponie nicht mehr von Relevanz ist. • Die nördlich und östlich an den Geltungsbereich anschließenden Waldbestände sind als historisch alte Waldstandorte dargestellt. Aufgrund der steil Richtung Primstal abfallenden Hangbereiche, die eine große Bodenerosionsgefahr („Gully-Erosion“) mit sich bringen, wird vorgeschlagen, diese Wälder als Erosionsschutzwald zu sichern und gemäß § 19 Landeswaldgesetz entsprechend auszuweisen. Der Umsetzung dieses Vorschlags steht das Planvorhaben nicht entgegen. • Nordwestlich des Geltungsbereiches grenzt eine Fläche an, der im Landschaftsprogramm eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz zugewiesen wird. Dies ist durch die hier vorkommenden Nordwestprallhänge der Prims mit großen offenen Felsstandorten in landesweit hervorragender Ausstattung mit hohem Anteil an seltenen Moosen und Farnen, von Schatthangwäldern und im Hangfußbereich angrenzende entlang der Prims verlaufenden flussbegleitenden Erlenwäldern mit Tümpeln begründet. Diese wurden im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms als bundesweit bedeutsam bewertet und decken sich teilweise mit dem Naturschutzgebiet „Bardenbacher Fels“. Dies steht nicht im Widerspruch zum geplanten Vorhaben, da dieses nicht mit negativen Folgen für die benachbarten Waldflächen und Hangbereiche sowie das Primstal verbunden ist. • Dem Planvorhaben stehen demnach insgesamt keine Darstellungen des Landschaftsprogramms entgegen. • Die vorgesehene Planung widerspricht insgesamt nicht den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Festlegungen und Entwicklungszielen und Grundsätzen.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000- oder Naturschutz-Gebietes und grenzt auch nicht unmittelbar an ein solches Schutzgebiet an, so dass direkte Beeinträchtigungen infolge von Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden können.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Bei dem einzigen im potenziellen Einwirkungsbereich liegenden Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung handelt es sich um das aus fünf Teilflächen bestehende, insgesamt ca. 410 ha große FFH- und gleichzeitig Vogelschutzgebiet N 6507-301 „Prims“. Dessen dichteste Grenze verläuft in einem Mindestabstand von ca. 20 m zum räumlichen Geltungsbereich und ist von diesem durch die Deponieumfahrung und Waldflächen getrennt.
Naturpark	Lage im Naturpark Saar-Hunsrück: aufgrund der fehlenden Bedeutung des Gebietes für Landschaftsbild und Erholung stellt dies kein Widerspruch dar
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG-L 1.00.06) „Wald südlich der Prims zwischen Wadern-Büschfeld und Wadern-Altland“ Mit der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 04.07.1952 wurde das Gebiet rechtskräftig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Laut § 3 der Verordnung ist es verboten, innerhalb dieses Schutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, „das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen“. Ein spezieller Schutzzweck wird nicht definiert. Gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG sind innerhalb von Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die vorgesehene Flächennutzungsplan-Teiländerung zur Realisierung des Planvorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ist daher nur möglich, wenn die zuständige Oberste Naturschutzbehörde ein formelles Ausgliederungsverfahren der überschneidenden Flächen des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet durchführt und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet entsprechend geändert wird. Zur Realisierung des Vorhabens wurde daher ein Antrag auf Ausgliederung des betroffenen Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. Eine Aufhebung des bestehenden Schutzes für den räumlichen Geltungsbereich ist aus fachgutachterlicher Sicht möglich. Eine Ausgliederung widerspricht nicht den grundsätzlichen in § 26 BNatSchG Absatz 1 definierten Zielen des Landschaftsschutzgebietes. Als Basis für den Antrag auf Ausgliederung des betroffenen Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde ein separater Fachbericht erstellt.
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der offiziellen amtlichen Biotopkartierung des Saarlandes wurden innerhalb des Geltungsbereiches keine ökologisch hochwertigen Biotoptypen erfasst. Auf der Grundlage der Angaben im saarländischen GeoPortal handelt es sich bei der dichtesten Fläche, die im Datenmaterial der Biotopkartierung enthalten ist, um eine kleine Teilfläche von mehreren nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen im Hangbereich der Prims in ca. 20 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes. Unter der Kennung GB-6407-11-1014 wurden mit den Biotoptypen „natürlicher Silikatfels“, „Buchenwald auf Schluchtwald-/Blockschuttstandort“, „Bachbegleitender Erlenwald“, „Eichen-Hainbuchenmischwald“, „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ sowie „Quellbach“ mehrere Teilflächen mit gesetzlich geschützten Biotopen abgegrenzt, die räumlich nicht weiter differenziert wurden. Daran schließt entlang der steil zur Prims abfallenden Hänge nach Nordosten ein Hainsimsen-Buchenwald des FFHLRT 9110 in gutem Erhaltungszustand an (BT-6507-301-2052). Aufgrund der ausreichend großen Entfernung sowie der dazwischen liegenden Wald- und Gehölzbestände liegen beide Flächen unter Berücksichtigung der von einer PV-Freiflächenanlage ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hang- und Auebereiche beidseitig der Prims werden unter der Kennung 640710627 und 640710828 auch beim Arten- und Biotopschutzprogramm - jedoch in deutlich größerer Flächenausdehnung - als ökologisch hochwertige Primsaue-Abschnitte von bundesweiter Bedeutung aufgeführt. Der südlichste Randbereich ragt kleinflächig in den räumlichen Geltungsbereich hinein. Hier ist jedoch von einer zeichnerischen Ungenauigkeit auszugehen bzw. die Erfassung fand vor der Nutzung als Deponie statt. • Negative Auswirkungen auf die nördlich liegenden Waldbereiche gehen von der geplanten Freiflächen-PV-Anlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. • Auf der Grundlage der Ergebnisse von Biotopkartierung und Arten- und Biotopschutzprogramm liegen keine Hinweise darauf vor, dass innerhalb des Geltungsbereiches ökologisch hochwertige Biotoptypen vorkommen. Im Datenmaterial der offiziellen Geofachdaten sind weder FFH-Lebensraumtypen noch gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes enthalten. Die in der Nachbarschaft erfassten ökologisch hochwertigen Waldbiotope erfahren keine von dem Planvorhaben ausgehenden negativen Beeinträchtigungen. • Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Betroffenheit von ökologisch hochwertigen Biotoptypen ist auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht erkennbar. • Im Datenmaterial des alten ABSP-Artpools ist innerhalb des Plangebietes ein Vorkommen des Felsen bewohnenden Schwarzen Streifenfarns (<i>Asplenium adiantum-nigrum</i>) (Staudt, 1984) aufgeführt (siehe obige Abbildung). Das Vorkommen geht auf die Zeit vor der Deponienutzung zurück. Ein aktuelles Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Im aktuelleren Datenmaterial (ABSP-Artpool 2005), ABDS 2013) ist dementsprechend kein Standort im Deponiegebiet mehr dargestellt. Ebenso wenig werden andere Tier- oder Pflanzenarten im Plangebiet sowie in dessen Umfeld genannt. Ebenso wenig sind bei den Datensätzen mit den FFH-gemeldeten Fledermausquartieren und bei den ZfB/LUA-shapefiles mit planungsrelevanten Vogelarten und bedeutenden Vogelrastgebieten innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereiches Artvorkommen aufgeführt. • Bei den „Artnachweisen Pflanzen und Tiere“ im GeoPortal (Abruf August 2019) wird im betroffenen Raster als einzige Art das Schlawe Wechselzweigmoos (<i>Heterocladium flaccidum</i>) (Herbarauswertung S. Caspari, 2007) angegeben. Der Fundort bezieht sich auf das Primstal östlich von Bardenbach. Ein Vorkommen im Eingriffgebiet kann ausgeschlossen werden. • Auf der Grundlage der Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland liegt der östliche Teil des Geltungsbereichs im äußersten Randbereich des Kernraums der Art. Konkrete Wildkatzenbeobachtungen liegen allerdings nicht vor. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum kann aufgrund der völlig ungeeigneten Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Als reiner Offenlandstandort ohne Gehölzstrukturen oder andere Deckungsmöglichkeiten spielt das Plangebiet - wenn überhaupt - eine lediglich untergeordnete Rolle als Lebensraum für die Art. Insbesondere eine Nutzung zur Fortpflanzung kann ausgeschlossen werden. Das Vorhabengebiet könnte maximal beim gelegentlichen Umherstreifen oder bei der Nahrungssuche genutzt werden. Eine Umgehung des Gebietes ist für die hochmobile Art problemlos möglich. Eine besondere, insbesondere essentielle Funktion als Lebensraum für die Wildkatze kommt dem Bebauungsplangebiet nicht zur. Hinweise auf das Vorkommen von seltenen, ökologisch hochwertigen oder im Speziellen geschützten Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Plangebietes oder die Nutzung des Einwirkungsbereichs von besonders störsensiblen Tierarten liegen auf der Grundlage der offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten nicht vor. Dies wurde im Rahmen konkreter Geländekartierungen zum Bebauungsplan bestätigt.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Fläche für Wald

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan den gesamten Geltungsbereich als "Fläche für Wald" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar.

Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird eine zu ändernde, ca. 1,9 ha große Teilfläche der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Fläche für die Abwasserbeseitigung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Künftig wird eine zu ändernde, insgesamt ca. 0,1 ha große Teilfläche, die für die Beseitigung der Deponiewässer benötigt wird, als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt.

Grünfläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Künftig wird eine zu ändernde, insgesamt ca. 1,6 ha große Teilfläche, die nicht für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage benötigt wird, als Grünfläche dargestellt.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Damit wird langfristig der Erhalt der ökologisch hochwertigen Freiflächen planerisch vorbereitet.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des rechtswirksamen FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz nach der Teiländerung des FNP
Fläche für Wald	ca. 3,2 ha	-
Sonderbaufläche „Photovoltaik“	-	ca. 1,9 ha
Fläche für die Abwasserbeseitigung	-	ca. 0,1 ha
Grünfläche	-	ca. 1,2 ha

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung ausreichend beachtet.

Eine kritische Immissionsituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Aufgrund der zwischen der südlich gelegenen Wohnbebauung und Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegenden Gehölzstrukturen ist die PV-Anlage aus der Ortslage Büschfeld nicht einsehbar. Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen sind aus topographischen und physikalischen Gründen bzw. aufgrund des Fehlens von dicht vorbeiführenden Verkehrswegen oder bedeutsamen Erholungsnutzungen nicht zu erwarten.

Durch die PV-Module entstehende Lichtreflektionen können zudem im Bedarfsfall durch das Ausbringen einer Antirefleksionschicht auf die Solarzellen und die Verwendung spezieller Frontgläser minimiert werden. Bei Beachtung von speziellen Maßnahmen, die aufgrund der Nutzung einer ehemaligen Deponie notwendig sind, sind insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund der ehemaligen Deponienutzung mit einer völligen Überprägung der natürlichen Landschaftsformen und -elemente sowie durch das benachbarte großflächige Gewerbegebiet ist das Landschaftsbild deutlich sowohl visuell als auch akustisch vorbelastet. Aufgrund des eng beschränkten visuellen Wirkraumes, des Fehlens von empfindlichen Nutzungen im Einwirkungsbereich, der geringen landschaftlichen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes sowie der bestehenden deutlichen Vorbelastungen hat das betroffene Gebiet eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung. Nennenswertes Konfliktpotenzial besteht nicht. Signifikante, dem Planvorhaben entgegenstehende Konflikte bezüglich des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion sind nicht erkennbar.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

„Durch die Nutzung einer ehemaligen Deponie mit den dadurch ausgelösten Auswirkungen auf die Umwelt inkl. der völligen Überformung der ehemals vorhandenen Vegetationsstrukturen, Boden- und Wasserverhältnisse sowie des Reliefs und der Landschaftsstrukturen ist das Plangebiet als deutlich anthropogen vorbelastet und insgesamt naturfern einzustufen. Es handelt sich um einen stark veränderten und künstlich überprägten Landschaftsraum. Daneben gehen deutlich Belastungen von dem in ca. 90 m Entfernung westlich liegenden Gewerbegebiet „Büschfeld“ mit dem Betriebsgelände der Firma SaarGummi aus. Unmittelbar am südlichen Rand des Geltungsbereiches führt ein geschotterter Feldweg mit entsprechenden Störungen durch Bewegungsunruhe vorbei.“

Grundsätzlich geht ökologisch gesehen von der Nutzung ehemaliger Deponiestand-

orte für PV-Freiflächenanlagen insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial aus. Hinzu kommen die übrigen bestehenden Vorbelastungen. Der gewählte Standort eignet sich daher besonders gut zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Der eigentliche Betrieb einer PV-Freiflächen-Anlage hat lediglich sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Ebenso werden die während der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen aufgrund des eng begrenzten Zeitfensters sowie unter Berücksichtigung der in der Umgebung bestehenden visuellen und akustischen Vorbelastungen zu keinen nachhaltigen Störungen mit Folgen für den Naturhaushalt oder die menschliche Gesundheit führen. Die wesentlichen Umweltauswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter sind anlagebedingt und beziehen sich auf die teilweise Überdeckung der im Zuge der Deponie-Rekultivierung entwickelten Wiesen(brachen) mit Verbuschungen/jungen Sträuchern auf den Hangbereichen durch die Modultische. Versiegelungen entstehen nur in einem geringen Flächenumfang. Aufgrund der Verpflichtung, dass die komplette Photovoltaik-Anlage nach Beendigung des Betriebs einschließlich evtl. vorhandener Fundamente wieder komplett zurückgebaut und die Fläche wieder in den derzeitigen bzw. den im Rekultivierungsplan festgesetzten Zustand zurückgeführt werden muss, bringt das Planvorhaben keinen endgültigen Flächenverlust bzw. eine dauerhafte Flächennutzung mit sich, sondern stellt lediglich einen temporären Eingriff für die Dauer der Photovoltaiknutzung dar.

Mit der bei einer Flächennutzungsplan-Teiländerung ermöglichten Realisierung des Vorhabens könnten Beeinträchtigungen der abiotischen Naturgüter Geologie, Relief, Wasser, Geländeklima/Luft und Boden verbunden sein. Aufgrund der Nutzung einer ehemaligen Deponie wurden die natürlichen abiotischen Standortbedingungen völlig überprägt und weisen keine besondere Bedeutung oder Schutzwürdigkeit auf. Deren Beeinträchtigungen werden als (sehr) gering und lokal eng begrenzt eingestuft. Konflikte mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt können ausgeschlossen werden.

Ebenso wenig ist nach derzeitigem Kenntnisstand zu befürchten, dass erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der vorkommenden Pflanzen und Tiere besteht. Eine umfangreiche Datenrecherche mit dem Abprüfen der offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten, informellen Fachplanungen sowie der landes- und raumordnerischen Angaben und Funktionszuweisungen liefert keine Hinweise darauf, dass seltene, ökologisch besonders bedeutsame oder nach gesetzlicher Vorgabe im Speziellen zu schützende Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen und Lebensräume, die durch eine PV-Freiflächen-Anlage erheblich beeinträchtigt werden könnten, im Gebiet vorkommen. Hinweise, dass dem Planvorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen könnten, liegen nicht vor. Zudem bietet das für die PV-Freiflächen-Anlage vorgesehene Gebiet auch nach deren Errichtung Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Eine durch das Planvorhaben ausgelöste Betroffenheit der Belange schützenswerter Tiere und Pflanzen, insbesondere die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotsbestandes, ist nicht erkennbar. Diese Einschätzung wurde durch die Ergebnisse konkreter floristischer und faunistischer Geländeerfassungen (Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge) im Zusammenhang mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan bestätigt. Ökologisch hochwertige Tier- und Pflanzenarten, die durch eine Freiflächen-PV-Anlage erheblich beeinträchtigt werden könnten, wurden im Geltungsbereich nicht erfasst. Das Gebiet erfüllt keine Rastfunktion für Zug- und Rastvögel und hat aufgrund der Biotop- und Habitatausstattung auch keine besondere Vernetzungsfunktion. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen werden daher insgesamt als nicht erheblich und ausgleichbar eingestuft.

Insgesamt weist der von der Planänderung betroffene Raum aufgrund der bestehenden Vorbelastungen - vor allem infolge der ehemaligen Deponienutzung - nur eine geringe bis maximal mittlere ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann dem Gebiet, das für die Flächennutzungsplan-Teiländerung vorgesehen ist, nicht zugewiesen werden.

Bei Beachtung von speziellen Maßnahmen, die aufgrund der Nutzung einer ehemaligen Deponie notwendig sind, sind insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit zu erwar-

ten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Von der Planänderung sind keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) betroffen. Die dichteste Grenze des einzigen in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebietes N 6507-301 „Prims“ (FFH- und gleichzeitig Vogelschutzgebiet), das rechtskräftig als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde, verläuft zwar in einem Mindestabstand von lediglich ca. 20 m zum geplanten PV-Standort, zu nachhaltigen Störungen wird es unter Berücksichtigung des in der Schutzgebietsverordnung definierten Schutzzwecks aus fachgutachterlicher Sicht jedoch nicht kommen. Das von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffene Gebiet übernimmt weder spezielle Funktionen für dieses Natura 2000-Gebiet noch gehen von dem geplanten Solarpark nennenswerte Störungen auf das Schutzgebiet aus.

Das von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffene Gebiet liegt vollumfänglich im Randbereich des insgesamt ca. 639 ha großen, aus drei Teilflächen bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Wald südlich der Prims zwischen Wadern-Büschfeld und Wadern-Altland“. Da es sich weder um einen ökologisch hochwertigen Landschaftsausschnitt handelt noch eine besondere Bedeutung bezüglich Klima und Lufthygiene oder Biotopverbund sowie Landschaftsbild und Erholung besteht und von einer PV-Freiflächenanlage am vorgesehenen Standort auch keine besonders große visuelle Wirksamkeit ausgehen wird, kommt es zu keinen relevanten Konflikten mit den lediglich allgemein formulierten Schutzziele dieses Schutzgebietes. Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage wird aus fachgutachterlicher Sicht weder den landschaftlichen Charakter des Gebietes verändern noch nachhaltige negative Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auslösen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Flächengröße zu sehen. Das Plangebiet stellt mit einer Flächengröße von ca. 3,2 ha ca. 0,5 % der Landschaftsschutzgebietsfläche dar, was als Bagatellbereich anzusehen ist. Zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage muss das Gebiet aus der derzeitigen Landschaftsschutzgebietskulisse ausgegliedert werden. Dies ist aus fachgutachterlicher Sicht möglich, ohne den landschaftli-

chen Charakter oder den Erholungswert des Gesamtlandschaftsraumes zu verändern oder nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt auszulösen.

Ebenso wenig spricht die Lage im „Naturpark Saar-Hunsrück“ gegen die geplante Flächennutzungsplan-Teiländerung zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage. Da das Plangebiet keine nennenswerte Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung besitzt, steht die Lage des von der Planänderung betroffenen Gebietes im Naturpark nicht im Widerspruch zur vorgesehenen Planung.

Weitere Schutzgebiete sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage am geplanten Standort erhebliche negative, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes inkl. Landschaftsbild zur Folge haben oder mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit inkl. Wohnumfeldqualität und Erholungsfunktion verbunden sein könnte.

Die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf der ehemaligen Deponie der Firma SaarGummi bei Büschfeld zu schaffen, wird als umweltverträglich bewertet.“

(Quelle: Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Teiländerung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Büschfeld“ - Stadt Wadern - Stadtteil Büschfeld; Planungsbüro Neuland-Saar, Nohfelden-Bosen, Stand: 09.10.2020)

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Stadt reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für Wald im Stadtgebiet um ca. 3,2 ha zugunsten einer Sonderbaufläche. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet aufgrund seiner ehemaligen Nutzung als Deponie ohnehin nicht als Waldfläche eignet. Dem stehen zudem die mit der Rekultivierungsplanung der Deponie verbundenen Auflagen des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz entgegen.

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die verkehrliche Erschließung soll wie bisher über den Feldwirtschaftsweg erfolgen.

Der notwendige Anschlusspunkt ist in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung gehen zwar klimawirksame Freiflächen verloren; aufgrund des Flächenumfangs und der Wiederherstellung von Flächen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken, können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage ergeben sich für den Grundstückseigentümer keine negativen Folgen.

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, werden die Nutzbarkeit und der Wert des Grundstücks, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Vielmehr wird Planungsrecht zugestanden, wodurch die Fläche baulich nutzbar wird.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Revitalisierung einer ehemals als Deponie genutzten Fläche
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Das von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffene Gebiet liegt vollumfänglich im Randbereich des insgesamt ca. 639 ha großen, aus drei Teilflächen bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Wald südlich der Prims zwischen Wadern-Büschfeld und

Wadern-Altland“. Die vorgesehene Flächennutzungsplan-Teiländerung zur Realisierung des Planvorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ist nur möglich, wenn die zuständige Oberste Naturschutzbehörde ein formelles Ausgliederungsverfahren der überschneidenden Flächen des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet durchführt und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet entsprechend geändert wird. Ein Antrag auf Ausgliederung des betroffenen Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde gestellt.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Die Stadt Wadern hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Stadt Wadern zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.